



**Universität
Zürich** UZH

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



**School of
Management and Law**



TATKRAFT

Institut für Erziehungswissenschaft
Lehrstuhl Sonderpädagogik
Gesellschaft, Partizipation, Behinderung
Freiestrasse 36, 8032 Zürich

ZHAW
School of Management and Law
Zentrum für Sozialrecht
Gertrudstrasse 15, 8401 Winterthur

Verein Tatkraft
Rautistrasse 75, 8048 Zürich

Disabled in Politics

Ausführlicher Massnahmenkatalog

(Auszug aus dem Forschungsbericht)

Mit Unterstützung durch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen EBGB**

Inhalt

Implikationen für die Praxis: Empfehlungskatalog	3
1 Rechtlicher Rahmen und institutionell-organisatorische Vorkehrungen: Massnahmen des Bundes, der Kantone, der Parteien und der Organisationen	4
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	4
1.2 Massnahmen auf allen Staatsebenen	5
1.3 Massnahmen der Parteien	6
1.4 Organisationen von Menschen mit Behinderung.....	6
2 Massnahmen zum Abbau von einstellungsbedingten Hindernissen	6
2.1 Ziele von Sensibilisierungsmassnahmen	6
2.2 Zielgruppe	7
2.3 Mögliche Massnahmen zur Sensibilisierung	7
3 Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit.....	8
3.1 Bereiche der Barrierefreiheit	8
Bauliche Barrierefreiheit	8
Zugang zu Information.....	9
Barrierefreie Mobilität.....	10
Organisation von Anlässen.....	10
3.2 Vorschläge für Massnahmen.....	10
4 Vernetzung und Zusammenarbeit.....	11
5 Konkrete Unterstützung – „Repertoire-Hilfe“	12
5.1 Assistenz.....	12
5.2 Coaching	13
5.3 Finanzielle Aspekte	13

Implikationen für die Praxis: Empfehlungskatalog

Leitend bei der Formulierung des Massnahmenkatalogs war die zentrale Frage, wie die politische Partizipation von Menschen mit Behinderung in der Schweiz, insbesondere aber ihre Repräsentation in politischen Gremien, quantitativ und auf allen Staatsebenen erhöht werden kann. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der empirischen Forschung der Interviewstudie „Disabled in Politics“, wie sie im Forschungsbericht detailliert dargestellt ist, und in enger Zusammenarbeit mit Tarek Naguib (juristische Seite) und dem Verein Tatkraft erarbeitet.

Der Massnahmenkatalog richtet sich an Parteileitungen sowie Parlamentarier:innen und Politiker:innen ohne (und mit) Behinderung. Sie sollen Ideen dazu erhalten, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, um den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung, welche sich politisch engagieren oder engagieren wollen, adäquat zu begegnen. Die Entwicklung in Richtung einer besseren Repräsentation von Menschen mit Behinderung in der Politik kann aber nicht ausschliesslich von oben organisiert und gefördert werden (top-down), sondern muss zwingend in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen sowie mit aktiven und zukünftigen Politiker:innen mit Behinderung vorangetrieben werden (bottom-up). Sie bzw. ihre Organisationen müssen deshalb bei allen Bemühungen und Entscheidungen immer mit einbezogen werden, ganz im Sinn der Forderung „Nichts über uns ohne uns“. Dies gilt sowohl für Massnahmen im Einzelfall als auch für grundlegend systemische Massnahmen. Viele Ideen sind nicht neu, sondern wurden in ähnlicher Art bereits von Organisationen von Menschen mit Behinderung formuliert.

Im Laufe des Projekts ist im Austausch mit Interviewpartner:innen die Frage aufgetaucht, ob es nicht adäquat wäre, von Forderungen statt von Empfehlungen zu sprechen. Tatsächlich sind die Staaten gemäss Artikel 29 der Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) verpflichtet, Personen mit Behinderung die Ausübung ihrer politischen Rechte gleichberechtigt zu ermöglichen. Diese menschenrechtliche Verpflichtung ist verbindlich. Der Begriff „Empfehlungen“ bezieht sich demzufolge auf Art und Weise, wie dies geschehen soll.

Im Sinne der Selbstvertretung und in Übereinstimmung mit der UNO-BRK wird in den Empfehlungen von Organisationen von Menschen mit Behinderung gesprochen¹. Die hier formulierten Empfehlungen können als eine erste Grundlage für weitere Schritte verstanden werden.

1 Rechtlicher Rahmen und institutionell-organisatorische Vorkehrungen: Massnahmen des Bundes, der Kantone, der Parteien und der Organisationen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Grundsätzlich soll die *UNO-BRK als Referenzinstitution* gelten, um Rahmenbedingungen zu schaffen und die politische Partizipation von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

- Es ist sicherzustellen, dass der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom aktiven und passiven Wahlrecht auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebenen abgeschafft wird. Eine Entscheidung über den Entzug der politischen Rechte muss stets im Einzelfall geprüft werden und dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.
- Für Personen, die in Institutionen leben, ist rechtlich sicherzustellen, dass sie sich am effektiven Wohnort (Ort der Institution) politisch engagieren können.
- Es ist sicherzustellen, dass Behörden auf allen Ebenen des Gemeinwesens sowie private politische Organisationen dazu verpflichtet werden, im Rahmen wahlkampfpolitischer Vorkehrungen für Kandidierende mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen.
- Das Recht ist jeweils mittels Regelungen zu ergänzen, die politische Parteien dazu verpflichten, ihre Bauten, Anlagen und Kommunikationssysteme rasch hindernis- bzw. barrierefrei zugänglich und nutzbar zu machen.
- Das Arbeitsrecht ist so auszugestalten, dass Arbeitnehmende mit Behinderung besser vor Benachteiligungen geschützt sind. Insbesondere sind Regelungen zu

¹ Die Bezeichnungen "Behindertenorganisationen" und "Organisationen für Menschen mit Behinderung" werden hingegen vermieden.

schaffen, die politische Parteien dazu verpflichten, Menschen mit Behinderung in wichtigen Funktionen anzustellen und sie dadurch darin zu unterstützen, sich zur Kandidatur von politischen Ämtern zu befähigen.

1.2 Massnahmen auf allen Staatsebenen

- Bund, Kantone und Gemeinden schaffen die gesetzgeberischen und organisatorischen Grundlagen, damit die Parteien (finanziell, fachlich) für ihre Gleichstellungsarbeit unterstützt werden können. Die Parteien sollen zur Gleichstellungsarbeit verpflichtet werden und müssen Rechenschaft darüber ablegen. Wesentlich ist dabei, dass über die Verwendung dieser Gelder zusammen mit betroffenen Politiker:innen mit Behinderung entschieden wird. Praktisch umsetzbar wäre dies beispielsweise über einen Fonds, der von einem (auf der Basis rechtlicher Grundlagen) zu schaffenden Gremium von Menschen mit Behinderung verwaltet wird und wo die Parteien Gelder für konkrete Gleichstellungsprojekte beantragen können.
- Bund, Kantone und grössere Gemeinden setzen Fachstellen für politische Rechte und Barrierefreiheit in der Politik ein. Die Fachstellen überwachen die Umsetzung der UNO-BRK im Bereich der politischen Teilhabe. Sie unterstützen die zuständigen Behörden bei der Gewährleistung der Barrierefreiheit bei politischen Informationen und Veranstaltungen. Sie dienen als Anlaufstellen für Beschwerden und zeichnen sich durch entsprechende Fachexpertise aus. Im Sinne des Selbstvertretungsprinzips ist anzustreben, dass die Mitarbeitenden dieser Fachstellen selbst von Behinderung betroffen sind und den Fachstellen gleichzeitig eine Expert:innenkommission von Personen mit Behinderung zur Seite gestellt wird.
- Grundsätzlich werden auf allen möglichen politischen Ebenen Beiräte und/oder Kommissionen von Menschen mit Behinderung etabliert. Diese werden konsultiert, sobald es um Entscheidungen geht, welche für den Personenkreis der von Behinderung betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Relevanz haben. Die notwendige Assistenz und eine angemessene Entschädigung für die Beiräte müssen zwingend gewährleistet sein (keine Gratisarbeit).
- Bund, Kantone und Gemeinden entwickeln ein langfristig ausgerichtetes Programm zur Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderung.

1.3 Massnahmen der Parteien

- Die Parteien setzen auf Kantonsebene eine Person ein, die zuständig ist für Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und andere Anliegen von Parteimitgliedern mit Behinderung im Kanton. Diese Person arbeitet gleichzeitig mit den Parteisektionen auf Bezirks- und Gemeindeebene zusammen (z. B. Beratung) und koordiniert ihre Arbeit auf gesamtschweizerischer Ebene mit den Beauftragten der anderen Kantonalparteien. Für dieses Amt ist im Prinzip eine Person mit Behinderung zu wählen.
- Auch ohne eine Finanzierung von aussen (z. B. durch Massnahmen des Bundes, wie oben vorgeschlagen) benötigen die Parteien dringend einen Massnahmenplan, wie sie die Barrierefreiheit und den Nachteilsausgleich für ihre Mitglieder mit Behinderung gewährleisten können. Insbesondere braucht es ein realistisches Budget für diese Aufgabe. Sowohl der Massnahmenplan als auch das Bedarfsbudget sollten gemeinsam mit selbst betroffenen Parteimitgliedern erarbeitet werden.

1.4 Organisationen von Menschen mit Behinderung

- Die Organisationen finden und etablieren einen Modus der Zusammenarbeit, um das Ziel einer besseren Repräsentation von Personen mit Behinderung in der Politik gemeinsam zu verfolgen. Die Zusammenarbeit wird so gestaltet, dass eine Fragmentierung des Engagements und die Konkurrenz zwischen einzelnen Organisationen und Behörden identifiziert und beseitigt werden können.
- Organisationen von Menschen mit Behinderung unterstützen und fördern Kandidat:innen mit Behinderung gezielt und für die Öffentlichkeit sichtbar, ungeachtet ihrer Parteizugehörigkeit.

2 Massnahmen zum Abbau von einstellungsbedingten Hindernissen

2.1 Ziele von Sensibilisierungsmassnahmen

- Klischeehafte Darstellungen und Diskurse über Menschen mit Behinderung als bedauernswerte Wesen, die der Betreuung und Fürsorge bedürfen, müssen abgebaut werden. Stattdessen soll ihr Recht auf Selbstbestimmung (auf individueller Ebene) sowie auf Selbstvertretung (auf gesellschaftlicher Ebene) ins Zentrum gerückt werden. Es soll

auf die individuellen Stärken einzelner Personen fokussiert werden und darauf, was Personen mit, durch oder trotz Behinderung erreichen können, insbesondere als Bürger:innen und Politiker:innen.

- Weiterhin ist darauf hinzuwirken, dass die Vorstellung über Behinderung als individuelles, unveränderbares Merkmal der Betroffenen, welches schicksalhaft zu akzeptieren ist und politische Mitbestimmung per se verhindert, beseitigt wird. Es muss verstehbar gemacht werden, dass Behinderung durch eine Umwelt bedingt ist, welche die Bedürfnisse von Betroffenen nicht berücksichtigt und sie dadurch von der Teilhabe am politischen Leben ausschliesst.
- Es muss klar werden, dass der Abbau von Hindernissen allen politisch aktiven Personen zugute kommt. Denn einerseits wird durch Barrierefreiheit der Zugang für alle erleichtert, und andererseits kann potenziell jede Person im Leben einmal temporär oder permanent behindert werden.

2.2 Zielgruppe

Als Zielgruppe von Sensibilisierungsmassnahmen sind zum einen die politischen Entscheidungsträger:innen und die etablierten Politiker:innen in den Parteien zu sehen. Sie haben direkten Einfluss auf Entscheidungen wie Listenplatzierungen, Massnahmen zur Barrierefreiheit und spezifische Fördermassnahmen. Zum anderen ist es wichtig, möglichst breit die (Wahl-)Bevölkerung zu erreichen. Ausserdem sollen Kinder und Jugendliche besonders sensibilisiert werden.

2.3 Mögliche Massnahmen zur Sensibilisierung

Denkbar sind Veranstaltungen, Tagungen, Workshops sowohl für engere Zielgruppen (z. B. Politiker:innen oder Kinder) als auch für die allgemeine Öffentlichkeit, zum Beispiel:

- Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des „Internationalen Tages der Menschen mit Behinderungen“ (03. Dezember). Dies könnte auch als Nationale Aktion im Sinne eines „Nationalen Tages der Menschen mit Behinderungen“ konzipiert werden,
- Portraits und Dokumentationen über Personen mit Behinderung in der Politik, in unterschiedlichen Medien (Print- und Online-Medien, Fernsehen, Radio),
- nationale Kampagnen, welche Personen mit Behinderung in der Politik ins Zentrum rücken (beispielsweise Plakataktionen, Plakate im öffentlichen Verkehr),

- massgeschneiderte Sensibilisierungsangebote, beispielsweise für Parteien, Unternehmen, Vereine oder Schulen.

Als Grundsatz ist festzuhalten, dass solche Aktionen von Anfang an nie ohne Einbezug von Betroffenen geplant und gestaltet werden sollen.

3 Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit

Zugänglichkeit (oder Barrierefreiheit) ist ein klassisches Thema im Zusammenhang mit der Partizipation von Menschen mit Behinderung. In diesem Bereich gibt es noch viel Verbesserungspotenzial. Je nach Beeinträchtigung kann der Abbau von umweltbedingten Barrieren etwas anderes bedeuten.

Grundsätzlich muss Zugänglichkeit in der Politik gewährleistet werden. Parteien, Gemeinden, Kantone und der Bund müssen Barrierefreiheit in allen Bereichen der politischen Aktivität, zum Beispiel an Wahlkampfveranstaltungen oder auf digitalen Informationsplattformen, standardmässig mitdenken. Dies betrifft einerseits die bauliche, physische Zugänglichkeit von Orten sowie die Akustik von Räumen, die Personen mit Hörbeeinträchtigung das Verstehen entweder erleichtern oder erschweren kann. Andererseits muss der Zugang zu politischer Information schriftlich und mündlich, in Präsenz und digital, für alle gewährleistet sein.

3.1 Bereiche der Barrierefreiheit

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Bereiche der Barrierefreiheit vorgestellt. Es handelt sich dabei aber nicht um eine vollständige Checkliste, die abgearbeitet werden kann. Die Aufzählung soll vielmehr über die Breite des Themas orientieren und für die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Zugänglichkeit sensibilisieren.

Bauliche Barrierefreiheit

- Gebäude müssen für Personen im Rollstuhl zugänglich sein. Dies betrifft alle Räumlichkeiten (Arbeitsräume, Pausenräume, Versammlungsräume, Toiletten, Verpflegungsräume etc.) Wenn immer möglich sollten die Haupteingänge von allen benutzt werden können.
- Rollstuhlgerechte Toiletten dürfen weder defekt noch abgeschlossen noch ausschliesslich mit Unterstützung Dritter zugänglich sein.

- Stufen und Absätze, fehlende Rampen, fehlende oder defekte Lifte und fehlende Treppengeländer schränken die Zugänglichkeit erheblich ein.
- Räume müssen so gebaut, gestaltet oder gewählt werden, dass ihre Akustik das Verstehen gesprochener Sprache erleichtert statt erschwert.
- Öffentliche Gebäude sollten mit einem Leit- und Orientierungssystem für Personen mit Sehbeeinträchtigungen ausgestattet sein (z. B. Angaben in Braille-Schrift in Aufzügen).
- Die Signaletik in Gebäuden sollte klar und leicht verständlich sein.

Zugang zu Information

- Für gehörlose Personen, die mit Gebärdensprache kommunizieren, sollten so viele Informationen wie möglich in Gebärdensprache angeboten werden (Videos, Übersetzung bei Veranstaltungen).
- Unsere Schriftsprache basiert auf der Lautsprache. Bei schriftlicher Information ist zu bedenken, dass sie für gebärdende Personen schwerer zugänglich ist und oft nur bruchstückhaft verstanden wird.
- Für gehörlose Personen, die Lippen lesen, kann schriftliche Untertitelung das Verstehen erleichtern. Bei Veranstaltungen sollte die Verschriftlichung möglichst synchron über einen Bildschirm erfolgen.
- Gehörlose Personen, die Lippen lesen, sind zum Teil auf eine synchrone Kodierung in Langue Parlée Complétée (LPC) angewiesen. Diese Übertragung des Gesprochenen in lautbasierte Handzeichen kann nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden und ist in der Romandie verbreitet.
- Digitale schriftliche Dokumente müssen grundsätzlich in einem Format vorhanden sein, welches für die Screenreader-Software, die von sehbeeinträchtigten Personen genutzt wird, zugänglich ist.
- Schriftliche Informationen sollten weitgehend auch in einer Fassung in einfacher und/oder Leichter Sprache (von einer Fachstelle übersetzt) zur Verfügung stehen.
- Auch mündliche Reden und Voten sind nicht für alle gleich gut verständlich (z. B. bei kognitiver Beeinträchtigung oder Aphasie). Unterstützungsmöglichkeiten können individuell unterschiedlich sein (z. B. Dialekt statt Schriftsprache oder Unterstützung durch Assistenz).

Barrierefreie Mobilität

- Veranstaltungsorte müssen gut erreichbar sein mit (möglichst gut zugänglichen) öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bei Veranstaltungsorten müssen genügend Behindertenparkplätze vorhanden sein.

Organisation von Anlässen

- Bei der Organisation von Anlässen sollte Zugänglichkeit (wie oben beschrieben) selbstverständlich mitbedacht, also Teil der Planungsroutine sein (vergleichbar mit der Auswahl der Raumgrösse, damit alle Platz haben, der Organisation von Mikrofonen, damit alle es gut hören, eines Beamers, damit alle es gut sehen etc.).
- Bei der Ausschreibung von Anlässen sollte die Möglichkeit von Massnahmen der Barrierefreiheit standardmässig aufgeführt und bei der Anmeldung erfasst werden (vergleichbar mit der Abfrage von Menu- und Diätwünschen bei Mahlzeiten). Dabei muss eine Kontaktadresse angegeben werden, welche zuverlässig (barrierefrei) erreichbar und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist. Es muss mit höchster Priorität vermieden werden, dass Personen mit Behinderung niemanden erreichen können.
- Auch bei der Planung des informellen Teils von Anlässen, beispielsweise Pausen oder Apéros, ist auf Barrierefreiheit zu achten. Dies ist besonders wichtig, weil dort ein Grossteil der Netzwerkbildung geschieht. Beispielsweise ist es für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen oft nicht möglich, Stehtische zu nutzen oder gleichzeitig mit Fingerfood und Trinkglas zu hantieren, sodass an Sitzgelegenheiten, Geschirr und passende Abstellflächen gedacht werden muss. Ein anderes Beispiel ist die Präsenz von Gebärdensprachdolmetscher:innen, die zur Verfügung stehen müssen.
- Für einige Personen mit Behinderung kann eine Online-Teilnahme an Anlässen hilfreich oder gar die einzige Möglichkeit sein. Eine hybride Durchführung sollte deshalb so oft wie möglich in Betracht gezogen werden.

3.2 Vorschläge für Massnahmen

Um Parteien und Behörden bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in der Politik konkret zu unterstützen, könnten Checklisten erstellt werden. Eine solches Arbeitsinstrument für die Praxis muss zwingend unter engem Einbezug von Betroffenen entwickelt werden (z. B. durch Organisationen von Menschen mit Behinderung). Parteien und Behörden könnten

verantwortliche Kontaktpersonen für Barrierefreiheit einsetzen. Diese Personen müssen zwingend entsprechend geschult werden und sich mit allen Bereichen der Barrierefreiheit vertraut machen.

4 Vernetzung und Zusammenarbeit

- Aktive Politiker:innen mit Behinderung und politisch interessierte Personen mit Behinderung bilden Netzwerke mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung.
- Es wird darauf geachtet, dass diese Netzwerke eine Struktur und einen Rahmen erhalten, welche auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Die Netzwerke entwickeln, pflegen und erhalten die langfristige Zusammenarbeit. Netzwerke könnten beispielsweise auf Initiative von bereits bestehenden Organisationen von Menschen mit Behinderung entstehen und von diesen koordiniert werden. Sie können aber auch auf Initiative einzelner Betroffener oder durch eine Gruppe ins Leben gerufen werden.
- Es wird darauf geachtet, dass spezifisch Personen mit Beeinträchtigungen, welche in der Politik noch wenig vertreten sind, erreicht werden können. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, in diesen Netzwerken mitzuarbeiten und von ihnen zu profitieren. Dies betrifft zum Beispiel Personen mit unsichtbaren Beeinträchtigungen (z. B. psychisch, kognitiv), gehörlose Personen und Personen mit Sprach- und Sprechbeeinträchtigungen.
- Aus solchen Netzwerken können sich Mentorsbeziehungen und politische Tandems oder Kleingruppen bilden.² Dies kann explizit gefördert werden.

Der Bund ist zur Umsetzung der UNO-BRK verpflichtet, welche das Recht auf politische Teilhabe beinhaltet. Die *Finanzierung* solcher Netzwerkarbeit sollte deshalb klar geregelt und durch die öffentliche Hand unterstützt werden.

² Unter einem politischen Tandem von Personen mit Behinderung versteht man die Zusammenarbeit von zwei Personen, die sich gegenseitig unterstützen. Beispielsweise kann eine Person mit kognitiver Beeinträchtigung einer Person mit körperlicher Beeinträchtigung konkrete physische Assistenz leisten. Umgekehrt unterstützt die körperlich beeinträchtigte Person sie, indem sie ihr kompliziert formulierte Zusammenhänge in einfacher Sprache erklärt. Andere Kombinationen und Arten, gegenseitig voneinander zu profitieren, sind denkbar. (Das Tandemprinzip darf aber nicht als Vorwand genutzt werden, dass keine vergütete Assistenz gewährt werden muss.)

5 Konkrete Unterstützung – „Repertoire-Hilfe“

Es braucht ein Angebot an konkreten Unterstützungsangeboten für Personen mit Behinderung in der politischen Tätigkeit und bei der Vorbereitung darauf. Die Bedürfnisse sind, entsprechend der jeweiligen Lebenssituation, extrem heterogen. Es macht deshalb Sinn, in Zusammenarbeit mit selbst Betroffenen ein Angebot in der Art eines Unterstützungs-Repertoires zu entwickeln und fortlaufend flexibel auszubauen. Dieses Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe der Personen mit Behinderung. Ziel ist, Personen mit Behinderung die Ausübung ihres passiven Wahlrechts zu gewährleisten. Es ist als Nachteilsausgleich zu verstehen und darf nicht als Bevorteilung ausgelegt werden. Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Bereiche der Barrierefreiheit berücksichtigt werden (siehe oben). Insbesondere muss das Angebot sowohl vor Ort als auch online und, bei Bedarf, aufsuchend beansprucht werden können, damit es von allen gut genutzt werden kann. Konkret umgesetzt werden könnte das Angebot im Rahmen von Kompetenzzentren, die sich auf die Beratung und Unterstützung in diesem Bereich spezialisieren. Das Angebot gezielter Beratung und Unterstützung ist wichtig, damit die betroffenen Personen nicht ausschliesslich auf die arbiträre Unterstützung aus dem privaten Umfeld angewiesen sind.

5.1 Assistenz

- Der Zugang zu persönlicher Assistenz für die politische Tätigkeit muss für Personen mit Behinderung grundsätzlich gewährleistet sein. Dabei sollte im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen selbst am besten einschätzen können, ob, welche und wie viele Assistenzleistungen sie für ihre Tätigkeit benötigen. Anstelle von behördlichem Misstrauen und entwürdigenden Kontrollen sollte der Fokus auf die positive Entwicklung gelegt werden, welche durch Evaluationen erfasst werden kann.
- Der Zugang zu persönlicher Assistenz für die politische Tätigkeit muss administrativ erleichtert werden. Dabei ist auf angepasste, barrierefreie Information zu achten. Beispielsweise müssen Sprachbarrieren tief gehalten werden, damit Personen, welche einfache Sprache verwenden, Assistenz selbständig beantragen können.
- Durch die vermittelnde Stelle (das Kompetenzzentrum) könnte ein Assistenzpool für die politische Arbeit geführt werden, oder es wird die Zusammenarbeit mit einem bestehenden allgemeinen Assistenzpool gesucht.

5.2 Coaching

- Es gibt ein Angebot an Coaching- und Beratungsstunden für Personen mit Behinderung, die politisch tätig sind oder sich darauf vorbereiten. Im Rahmen dieses Angebots können alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit thematisiert werden.
- Coaching, Beratung und Information können auch als Gruppenangebot durchgeführt werden und dienen damit gleichzeitig der Vernetzung (siehe oben).

5.3 Finanzielle Aspekte

- Sämtliche Unterstützungs- und Ausgleichsmassnahmen müssen für Personen mit Behinderung grundsätzlich kostenlos sein.
- Bezüglich der Übernahme der Kosten für die anbietenden Stellen (des Kompetenzzentrums) schafft der Bund die gesetzgeberischen und organisatorischen Grundlagen.
- Die Finanzierung behinderungsbedingter Zusatzkosten im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit (z. B. Fahrdienste, Assistenz, Gebärdensprachdolmetsch-dienst) muss geklärt sein.

Weitere Dokumente zum Forschungsprojekt Disabled in Politics finden Sie auf www.behindertenpolitik.ch.